Sernsprecher: Dr. 18.

Bezirks-Anzeiger

Eritheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Mit "Illustriertem Sonntagsblatt", "Candwirtschaftlicher Beilage" und "Mode für Alle". Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1,30 bei freier Buftellung ins Bous, burch die Post bezogen Mk. 1.41.

und Zeitung Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnit

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf.

Reklame 30 Df. Bei Wiederholungen Rabatt. Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-Conderem Tarif. Erfüllungsort ist Danits.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelback Druck und Verlag von E. C. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

Expedition: Dulsnit, Bismarckplats Dr. 265. Verantworth

Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Izieder. Großnaundorf, Lichtenberg, Riein-Dittmannsdorf. er Redakteur: J. W. Mohr in Dulsnit.

Mr. 124.

Donnerstag, 16. Oktober 1913.

des Rönigl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

65. Jahrgang.

Ortskrankenkasse Pulsnitz.

Die Wahl der Vertreter zum Ausschuß ber mit dem 1. Januar 1914 ins Leben tretenden Allgemeinen Ortskrankenkasse Pulsnitz erfolgt

Sonnabend, den 15. November 1913 === im Gafthof zum Herrnbaus und zwar: 1. für die Arbeitgeber von 2-4 Uhr nachmittags,

2. für die Versicherten von 2-7 Uhr nachmittags, sowie für die vom 1. Januar 1914 an einbezogenen, jest ber Rasse noch nicht angehörigen Versicherungspflichtigen.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Arbeitgeber, und mählbar als Arbeitgeber sind nur volljährige Deutsche, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Raffe zu zahlen haben mit Ausnahme der Arbeitgeber unständig Beschäftigter und der Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rüchtande find. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu ben Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Bersicherungspflichtige beschäftigen, andernfalls zu ben Berficherten. Für die Mählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Richt wählbar find Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugniffe über die Raffe hat.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Versicherte, mählbar aber nur jeder volljährige Deutsche, ber gemäß §§ 165 und 235 der Reichsversicherungsordnung bet der Raffe versichert ober ab 1. Januar 1914 zu versichern ist, mit Ausnahme der unständig Beschäftigten und berjenigen, die Mitglieder einer Ersattaffe find und

beren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Untrag ruben.

Nicht wählbar ist: 1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens ober Bergehens, das den Berlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist. 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Berfügung über fein Bermögen beschränkt ift.

Die Arbeitgeber führen bis zu 5 versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr Versicherungspflichtige beschäftigen, führen bis gu 20 zwei Stimmen und für jebe weiteren angefangenen 10 eine Stimme mehr. Mehr als 30 Stimmen tann tein Arbeitgeber führen.

Die Bahlen find geheim. Gewählt wird nach den Grundfäten der Berhältnismahl.

Bu mählen find: 15 Bertreter der Arbeitgeber und 30 Stellvertreter, 30 Bertreter der Berficherten und 60 Stellvertreter.

Die Wahlzeit bauert vier Jahre.

Besondere Mählerlisten werden nicht aufgestellt. Bur Prüfung der Wahl und Stimmberechtigung bient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis, welches vom 20. Ottober 1913 an, mahrend ber Dienststunden im Geschäftslofal ber Ortstrankenkaffe eingesehen werden tann. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit bes Berzeichnisses sind bei Bermeibung des Ausschlusses spätestens zwei Wochen vor dem Bafltage unter Beifügung von Beweismitteln bei bem Raffenvorstand einzulegen. Wähler, die erst am 1. Januar 1914 in die Versicherung einbezogen werden, haben sich in den in der Ortstrankenkasse Pulsnitz ausliegenden Wählerlisten felbst einzutragen; laut Befanntmachung des Bersicherungsamtes vom 14. Ottober 1913.

Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen.

Als Nachweis genügt für die Arbeitgeber die Quittung über die zulett gezahlten Raffenbeiträge, für die Raffenmitglieder die Mitgliedstarte. Für die vom 1. Januar 1914 an neu einbezogenen Bersicherten werden, soweit sie in die vom Kassenvorstande aufgestellte Wählerliste eingetragen find, besondere Wahlausweise ausgegeben, die gegen vorherige Bescheinigung des Arbeitgebers im Raffenlotal der Ortstrankenkasse entnommen werden können. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Oktober 1913 Wahlvorschläge beim Vorstande einzureichen; später eingehende Vorschläge

werden nicht berücksichtigt. Sie sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen.

Die Wahlvorschläge der Arbeitgeber sowie der Versicherten mussen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf bem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf ben übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchst na zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheibet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviei Bewerber benennen, als Vertreter zu mählen find. Die einzelnen Bewerber find unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bet Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung gur Ablehnung der Wahl befugt ift. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt find, haben sich innerhalb einer bestimmten Frist darüber zu erklären, welchem Wahlvorschlag sie zuge-

teilt zu werden wünschen, sonst werden sie demjenigen Borschlage zugeteilt, wo ste an oberer Stelle vorgeschlagen werden.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ift dieses unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Borstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Wahlvorschläge, an welche die Stimmenabgabe gebunden ift, werden beim Eingang mit Ordnungsnummern verseben. Das Wahlrecht ift in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen ber Umschläge, die mit bem Stempel der Raffe versehen und im Wahlraum bereitzuhalten find, tritt sodann an einen abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Borsitgenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerten und wirft bann den Umschlag in die Wahlurne. Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht haben soviel Stimmzettel je in einen besonderen Umschlag abzugeben, als fte Stimmen haben und abgeben wollen.

Wähler, die durch förperliche Gebrechen behindert find, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorstsenden des Wahlausschusses

ju übergeben, dürfen fich der Beihilfe einer Bertrauensperson bedienen.

Der Stimmzettel darf nur eine der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge, welche in der Zeit vom 5. November 1913 bis 12. November 1913 im Raffenlotal mahrend der Dienststunden eingesehen werden können, enthalten. Die Stimmzettel muffen von weißer Farbe sein und dem im Raffenbureau ausliegenden Mufter entsprechen.

Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge übereinstimmen ober deren Umschläge ein Merkmal haben, das die Absicht einer Rennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben find, sind ungültig. Dasselbe gilt ron Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Rasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag, der nur für einen Stimmzettel bestimmt ift, mehrere Stimmzettel, so werden fie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angeseben. Bulenis, ben 16. Ottober 1913.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse Bulsnik. Reinb. Gude, Borfigenber.

Nächsten Sonnabend, den 18. Oktober, nachm. 4 Uhr sollen auf der Mittelbacherstrasse 1 Partie Stämme und Hackestöcke sowie 20 Haufen Aefte gegen Barzahlung versteigert werben. Anfang zwischen Eierbergstraße u. Lichtenberger Kreuzung. Der Gemeinderat.

Das Wichtigste.

In Dresden wurde unter dem Verdachte, einen An=

haben, ein junger Mann verhaftet.

Ter Kaiser wohnte gestern der Weihe der Erlöser= kirche in Gerolstein bei und fuhr dann nach Bonn. schlag gegen den Großfürsten Kyrill geplant zu i Der "Imperator" muß unter Aufwendung erheb-

licher Kosten einem durchgreifenden Umbau der Reffelanlagen unterzogen werden.

Der deutsche Flieger Stöffler hat den Weltrekord Brindejoncs mit einer durchflogenen Gesamtstrecke